

Börsenordnung für die Breeders' Expo Europe (BEE) am 13. September 2009

Veranstaltungsort: A2-Forum Rheda-Wiedenbrück

Veranstalter: BEE Services (BEES), Ravensberger Straße 76, D-33602 Bielefeld, office@breeders-expo.de, www.breeders-expo.de

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren und Zubehör zum Verkauf und Tausch durch Privatpersonen und gewerbliche Anbieter. Ebenso zugelassen sind Informationsstände von Vereinen, Verbänden, Behörden etc.
- 1.2 Gewerbsmäßige Züchter und Händler aus Deutschland müssen im Besitz einer Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen. Für ausländische gewerbliche Aussteller gilt sinngemäß Ähnliches gemäß den Vorschriften der jeweiligen Herkunftsländer der Aussteller. Die BEES übernimmt keine Verantwortung für das Vorhandensein derartiger Genehmigungen.
- 1.3 Die Anbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der EU-Verordnung 1/2005 zum Schutz von Tieren bei Tiertransporten eingehalten werden. Die entsprechenden Richtlinien und notwendigen Formulare finden Sie unter Richtlinien bzw. unter Downloads auf der Webseite der BEE.
- 1.4 Die Anbieter versichern mit Teilnahme an der BEE, dass sie Steuergesetzgebung etc. in Deutschland und in ihrem Herkunftsland kennen und einhalten.
- 1.5 Der Börsenverantwortliche, die Aufsichtspersonen des Veranstalters und der Hallenvermieter sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.
- 1.6 Alle Anbieter müssen die relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und verpflichten sich vor Börsenbeginn mit Bestellung ihrer Standfläche auf deren Einhaltung.
- 1.7 Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden. Im Einzelfall entscheidet ein Vertreter der zuständigen Behörde gemeinsam mit dem Veranstalter.
- 1.8 Wir bitten alle Aussteller und Besucher um Kooperation. Bitte halten Sie sich genau an die Vorschriften, um unnötige Diskussionen mit Ordnern und Behörden überflüssig zu machen. Im Fall von schweren Verstößen werden Tiere von den zuständigen Behörden konfisziert. Probleme mit Behörden etc. sind nicht im Interesse einer für alle angenehmen Börse oder der Terraristik an sich.
- 1.9 Innerhalb des gesamten A2 Forums besteht am Börsentag absolutes Rauchverbot. Beim Umgang mit Tieren sollte zudem auf jeglichen Genuss von alkoholischen Getränken verzichtet werden.
- 1.10 Der Veranstalter oder der Hallenvermieter haften nicht für Unfälle mit Tieren oder für Schäden jeder Art an den angebotenen Tieren oder Waren. Ebenso wenig haften Veranstalter oder Hallenvermieter für Geschäftsabschlüsse, die während der Breeders' Expo Europe getätigt werden, insbesondere nicht solche, die geltendes Recht verletzen.
- 1.11 Sollte der Aussteller seine Fläche 45 Minuten vor Börsenbeginn nicht eingenommen haben, so kann die Fläche ohne Ersatzansprüche anderweitig vergeben werden.
- 1.12 Die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche darf auf keinen Fall an Dritte untervermietet werden.
- 1.13 Der Aussteller ist für die auf seiner Ausstellungsfläche ausgestellten Tiere und Waren allein verantwortlich. Er ist auch für eventuelle Schäden verantwortlich, die durch sein Verschulden anderen Ausstellern oder Besuchern während der Ausstellung zugefügt werden. Nach Beendigung der Ausstellung ist die Ausstellungsfläche so zu hinterlassen, wie sie vorgefunden wurde, für Schäden am vermieteten Mobiliar etc. ist der Aussteller verantwortlich. Müll ist zu entsorgen, es stehen ausreichend Müllbehälter zur Verfügung.
- 1.14 Das Auslegen oder Verteilen von Werbematerialien ist nur am eigenen Stand erlaubt. Werbematerialien, die nicht die auf der Börse angebotenen Produkte/Dienstleistungen des Kunden bewerben, sind nur mit schriftlicher Genehmigung der BEES zulässig. Werbung mit Lautsprecher- oder Leuchtanlagen ist untersagt.
- 1.15 Der Veranstalter hat das Recht, Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung gefährden und/oder andere Besucher und/oder Aussteller belästigen, behindern oder gefährden oder deren Wohlbefinden aktiv beeinträchtigen, des Veranstaltungsgeländes zu verweisen. Die ausgeschlossenen Personen erhalten ihr Eintrittsgeld nicht erstattet.

2. Angebot und Ausstellung

- 2.1 Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von Wirbeltieren und Wirbellosen, die üblicherweise in einem Terrarium gehalten werden (Reptilien, Amphibien, diverse Kleinnager bis etwa Igelgröße, z. B. Igelanreks, Mäuse etc., Spinnen, Insekten, Krebstiere etc.) sowie Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.
- 2.2 Tiere, die nicht auf der Börse angeboten werden dürfen, dürfen nicht auf das Börsengelände gebracht werden.
- 2.3 Verkauf und Ausstellung ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Ausstellungsflächen erlaubt.
- 2.4 Für den Transport sowie die zeitweilige Unterbringung von Tieren sind temperaturstabile Behältnisse zu verwenden, die ggf. mittels Wärmeakkus, Flaschen oder Heatpacks temperiert werden müssen.
- 2.5 Angebotene Tiere müssen mindestens in Tischhöhe ausgestellt werden. Ausstellung auf dem Boden ist nicht erlaubt.
- 2.6 Alle Tiere müssen in Einzelhaltung untergebracht sein. Eine Belegung eines Behältnisses mit mehreren Tieren ist untersagt. Das gilt auch für sogenannte Zuchtgruppen. Für wirbellose Tiere gilt dies nur bei Skorpionen, Vogelspinnen (Ausnahme: Spiderlinge) und Hundertfüßlern.
- 2.7 Die Behältnisse für die Tiere müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen (gemäß „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10. Oktober 1997 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten):
 - a) Ausreichende Belüftung, Beleuchtung und ggf. Wärmezufuhr.
 - b) Geeignetes Bodensubstrat für die Aufnahme von Ausscheidungen.
 - c) Die Größe des Behälters muss den Tieren ein problemloses Wenden ermöglichen. Sie muss bei Echsen und Amphibien mindestens das 1,5-Fache der Kopf-Rumpf-Länge und bei Schildkröten die zweifache Panzerlänge betragen. Für die Unterbringung voluminöser Schlangen wie etwa Python regius sollte jede Seitenlänge mindestens 1/3 der Gesamtlänge des Tieres entsprechen. Schlanke Arten, etwa Ahaetulla spec., Gonyosoma spec. oder Arten der ehemaligen Familie Elaphe können gegebenenfalls auf geringerem Raum angeboten werden, solange die Grundbedingung (problemloses Wenden) einwandfrei erfüllt ist.
- 2.8 Eine Betrachtung der Tiere darf nur von einer Seite oder durch den Deckel möglich sein.
- 2.9 Die Ausstellungsboxen mit Tieren müssen beschriftet sein. Für jedes angebotene Tier müssen folgende Angaben für jeden Interessenten ersichtlich sein:
 - a) Name des Verkäufers, b) wissenschaftlicher und allgemeiner Name des Tieres, c) Geschlecht der angebotenen Tiere soweit dem Anbieter bekannt, d) Verbreitungsgebiet, e) Herkunft: Wildfang/Nachzucht/Farmzucht, f) Schutzstatus EG-VO 338/97 (Anhang A, Anhang B) bzw. Schutzstatus BArtSchV (Anlage 1), g) zu erwartende Endgröße, h) bei Nahrungsspezialisten ein Hinweis auf die erforderliche NahrungEin Formular/Aufkleber zur Deklaration nach diesen Richtlinien ist als PDF bzw. Word-Dokument auf der Webseite der BEE unter Downloads herunterladbar und stellt die ausreichende und fehlerfreie Deklaration sicher.
- 2.10 Wirbeltiere dürfen laut Tierschutzgesetz erst am Veranstaltungstag ab 7.00 Uhr auf das Veranstaltungsgelände gebracht werden.
- 2.11 Die Tiere müssen sich spätestens um 10.00 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufsstand befinden. Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände spätestens um 20.00 Uhr verlassen haben.
- 2.12 Jeder Anbieter hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereitzuhalten, die er dem Käufer für den tierschutzgerechten Transport zur Verfügung stellen kann.
- 2.13 Es ist strengstens verboten, Giftschlangen der Familien Viperidae, Elapidae oder Crotalidae sowie der Trugnatter-Gattungen Dispholidus, Thelotornis und Rhabdophis außerhalb des Giftschlangenraumes (siehe Punkt 5) anzubieten. Andere Trugnatterarten, Echsen der Gattung Heloderma sowie Spinnentiere etc. sind

erlaubt, es gelten aber folgende Richtlinien für das Anbieten von Gifttieren:

- a) Die Behältnisse, in denen giftige Tiere angeboten werden, müssen gegen unbeabsichtigtes Öffnen, z.B. durch Herunterfallen, ausreichend gesichert sein.
- b) Auf den Verkaufsbehältnissen muss sich zusätzlich zu den unter Punkt 2.9 genannten Informationen ein Hinweis auf die Giftigkeit befinden.
- c) Giftige Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.
- d) Erworbene Gifttiere dürfen nicht über das weitere Börsengelände mitgeführt werden, sondern müssen an der Aufbewahrungsstelle abgegeben werden. Der Verkäufer hat den Käufer hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

e) Generell hat der Verkäufer den Käufer beim Erwerb von Gifttieren auf die Giftigkeit hinzuweisen.

2.14 Bei Tieren aus Feuchtgebieten muss ein feuchtigkeitsspeicherndes Substrat oder eine andere geeignete Möglichkeit zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit eingesetzt werden. Während der Dauer der Börse sind solche Tiere regelmäßig mit Wassernebel zu besprühen.

2.15 Rein aquatile Arten müssen im Wasser angeboten werden. Beim Anbieten mit Wasser ist entweder ein Landteil notwendig, oder das Wasser muss so seicht sein, dass die Tiere nicht permanent schwimmen müssen. Verschmutztes Wasser ist zu wechseln. Wasseranschlüsse sind auf dem Ausstellungsgelände ausgeschildert.

2.16 Alle größeren Behältnisse sollten mit einem Mindestmaß an Strukturierung und einer Wasserschlüssel ausgestattet sein.

2.17 Es dürfen nur gesunde, nicht offensichtlich trächtige und in einwandfreiem Zustand befindliche Tiere angeboten werden.

2.18 Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Die Adresse bzw. die Telefonnummer des beauftragten Tierarztes (Rufbereitschaft) liegt am Veranstaltungstag an der Information aus.

2.19 Die ausgestellten Tiere sind ständig durch den Anbieter zu beaufsichtigen.

2.20 Die Aussteller erhalten einen Anstecker mit Namensschild. Diese Anstecker sind gut sichtbar zu tragen und erleichtern die Kommunikation mit Börsenbesuchern, Behörden und Ordnungspersonal.

2.21 Säugetieren müssen geeignete Einstreu, ausreichend große Rückzugsmöglichkeiten, Tränke und Futter zur Verfügung stehen. Die Breite oder Tiefe des Verkaufsbehältnisses muss bei Futtertiere und Ratten mindestens die 1,5-fache Körperlänge des Tieres betragen; die andere Seite muss der Körperlänge entsprechen. Bei Gruppenhaltung sind diese Angaben mit der Zahl der Tiere im jeweiligen Behältnis zu multiplizieren. Als Faustregel gilt, dass die Hälfte der den Tieren zur Verfügung stehenden Behältnisgrundfläche bei entspannt nebeneinander liegenden Tieren frei bleiben muss. Eine Behältnisgrundfläche von ca. 20 x 15 cm sollte bei keiner Säugetierart unterschritten werden. Der Käfig muss so hoch sein, dass die Tiere darin in natürlicher Haltung aufrecht sitzen bzw. stehen können. Für nachfolgende Tiere gilt darüber hinaus folgender Platzbedarf: a) Mäuse: für das 1. Tier 180 qcm und für jedes weitere Tier zusätzlich 120 qcm.

b) Afrikanische Zwergigel sowie kleiner und großer Igelartrek: Mindestgröße für max. 2 Tiere 50 x 50 cm.

2.22 Die Größe der Behältnisse für Futtertiere bzw. die Besatzdichte von Futtertieren müssen so bemessen sein, dass jedem der Tiere eine angemessene Mindestgrundfläche und Käfighöhe zur Verfügung steht. Für die Besatzdichte gilt, dass bei Futterwirbeltieren die Hälfte der Bodenfläche frei bleiben muss.

2.23 Es dürfen nur bereits von den Elterntieren entwöhnte und bereits eigenständig lebensfähige Nagetiere angeboten werden. Das Anbieten und der Verkauf von lebenden Mäusen- oder Rattenbabys sowie Eintagsküken, Nacktmäusen und anderen Defektzuchten ist verboten.

2.24 Die Einhaltung der Richtlinien zum Angebot und Verkauf von Tieren wird während der gesamten Veranstaltung durch dafür bestellte Veterinärmediziner und Ordner des Veranstalters kontrolliert. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

2.25 Das die Veranstaltung betreuende Veterinäramt verlangt eine Liste der von Ihnen angebotenen Tiere, um die Kontrolle zu erleichtern. Mit Ihren Ausstellerunterlagen erhalten Sie ein Formular, auf dem Sie Ihre Tiere eintragen müssen. Wenn Ihr Stand kontrolliert wird, zeigen Sie die Liste bitte dem entsprechenden Behördenmitarbeiter. Nachfolgend erhalten Sie die Liste wieder zurück.

3. Artenschutzrichtlinien

3.1 Wildfänge von Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97 und von Arten der Anlage 1 der BArtSchV dürfen nicht angeboten, nicht in Verkehr gebracht und nicht vermarktet werden.

3.2 Der Verkäufer muss den Käufer auf die Meldepflicht von geschützten Tieren hinweisen. Für jedes nach Anhang A der EG-VO 338/97 geschützte Tier sind die Originalpapiere (Bescheinigung gemäß EG-VO 338/97) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Bescheinigung gemäß EG-VO 338/97 im Original zusammen mit dem Tier auszuhändigen. Eine Vermarktung von Tieren des Anhangs A der EG-VO 338/97 ist nur dann zulässig, wenn die Bescheinigung gemäß EG-VO 338/97 den Verkäufer zur Vermarktung des Tieres/der Tiere berechtigt. Eine Vermarktung durch Dritte ist unzulässig.

3.3 Tiere der in der Anlage 6 der BArtSchV aufgeführten Arten müssen gemäß den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Tieren in Artikel 36 der EG-VO 939/97 und in den §§ 8, 10 und 11 BArtSchV gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss von der für den Verkäufer zuständigen Behörde in die Bescheinigung gemäß EG-VO 338/97 eingetragen worden sein.

3.4 Beim Verkauf von Arten des Anhangs B der EG-VO 338/97 und von Arten, die in der Anlage 1 der BArtSchV aufgeführt sind, hat der Verkäufer dem Käufer einen Herkunftsnachweis auszuhändigen, auf dem die für die Meldung gemäß § 6 Abs. 2 BArtSchV erforderlichen Angaben enthalten sind. Der Herkunftsnachweis muss auch einen Hinweis auf die Meldepflicht gem. § 6 Abs. 2 BArtSchV beinhalten. Ein Formular, das diese Vorgaben berücksichtigt, ist als PDF und als Word-Dokument herunterladbar.

3.5 Beim Verkauf von aus Drittländern (d. h. nicht EU-Mitgliedsländern) eingeführten artengeschützten Exemplaren sind die vom Bundesamt für Naturschutz ausgestellten Einfuhrgenehmigungen mitzuführen, soweit eine Einfuhrgenehmigungspflicht für diese Arten besteht. Die Einfuhr der Exemplare darf ausschließlich über die im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft bekanntgemachten Zollstellen erfolgen. Bei der Einfuhr sind die Einfuhrdokumente (Einfuhrgenehmigung, Einfuhrmeldung) der Zollstelle vorzulegen. Dem Käufer ist mit der Abgabebestätigung möglichst eine Kopie der Einfuhrgenehmigung auszuhändigen. Dies erleichtert dem Käufer die Anmeldung. Alternativ ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung auf dem Herkunftsnachweis zu vermerken. Bei Nachzuchten von importierten geschützten Arten ist die Angabe der Einfuhrnummer der Elterntiere vorteilhaft. Manche Behörden verlangen diese Kennung.

3.6 Die gemäß § 5 Abs. 1 BArtSchV zu führenden Aufnahme- und Auslieferungsbücher sowie Zuchtbücher sind von den Verkäufern im Original mitzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde (ULB) auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Verkäufer von außerhalb Deutschlands, die nicht zum Führen eines Bestandsbuches gezwungen sind, müssen eine Liste aller von ihnen auf der Börse angebotenen, geschützten Tiere mit sich führen, die Auskunft über die Herkunft dieser Tiere gibt.

3.7 Tiere der Arten Chelydra serpentina (Schnappschildkröte) und Macroclmys temmincki (Geierschildkröte) dürfen nicht zur Schau gestellt, nicht angeboten, nicht in Verkehr gebracht und nicht vermarktet werden.

3.8 Die Einhaltung der o.g. Richtlinien wird vor Ort während der gesamten Veranstaltung durch die zuständige ULB kontrolliert.

4. Kauf von Tieren

4.1 Der Verkäufer hat im eigenen Interesse auf das Einhalten dieser Richtlinien durch die Besucher zu achten.

4.2 Das Schütteln oder Klopfen an den Tierbehältern ist untersagt.

4.3 Das Fotografieren von Tieren mit Blitzinsatz ist aus Tierschutzgründen verboten.

4.4 Die Tiere dürfen nur bei Vorliegen von triftigen Gründen und im Beisein und mit Zustimmung des Anbieters aus ihren Behältnissen herausgenommen werden. Eine Geschlechtsbestimmung mittels Sonde ist auf dem Ausstellungsgelände nicht erlaubt.

4.5 Gekaufte Tiere müssen an einem geschützten Ort (Stand des Verkäufers oder Raum für die Lagerung verkaufter Tiere) untergebracht werden. Sie müssen artgerecht transportiert und vor nachteiligen Einflüssen geschützt werden. Alle Tiere können kostenlos zur Aufbewahrung abgegeben werden. Giftige Tiere müssen umgehend abgegeben werden und dürfen nicht unnötig über das Veranstaltungsgelände transportiert werden.

4.6 Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

4.7 Giftige Tiere dürfen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten erworben werden.

4.8 Der Besucherverkehr in den Ausstellungsräumen beginnt um 10.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr ausschließlich durch den Haupteingang.

5. Giftschlangenraum

Angebot von Gifttieren:

5.1 Potenziell lebensgefährliche Gifttiere (Crotalidae, Elapidae, Viperidae sowie die Trugnatter-Gattungen Dispholidus, Thelotornis und Rhabdophis, im Weiteren PLG genannt) dürfen nur im gesondert dafür ausgewiesenen Giftschlangenraum angeboten werden.

5.2 PLG müssen in einem Displaysystem angeboten werden, das eine doppelte Sicherung gewährleistet. Bedingungen:

- rundherum geschlossenes (Lüftungslöcher) und verschließbares System zum stabilen Auflegen oder Aufsetzen auf Tische
- Schutz vor Zugriff durch den Betrachter, Zugriff ist nur für den Aussteller möglich
- PLG müssen sich einzeln in Standard-Displayboxen befinden. Diese Boxen sind vor Betreten des Börsengeländes fest mit Klebeband zu verschließen.
- Displayboxen dürfen auf dem Börsengelände nicht geöffnet werden. Sie gewährleisten Lüftung etc. analog zum Angebot anderer Tiere und befinden sich innerhalb des Displaysystems.
- Die Dosen mit PLG müssen speziell gekennzeichnet sein (Aufkleber mit Gift-Hinweis)

5.3 Gekaufte PLG verbleiben entweder beim Verkäufer oder bei der speziell eingerichteten Aufbewahrungsstelle. Bei Übernahme der Boxen durch den Käufer und Verlassen des Giftschlangenraumes müssen die PLG unverzüglich vom Börsengelände verbracht werden.

5.4 PLG dürfen ausschließlich an erwachsene, dafür qualifizierte Besucher und Aussteller mit gelbem/farbigem Einlassband (siehe 5.8) abgegeben werden. Zuwiderhandlung durch den Aussteller führt zu sofortigem Ausschluss von der BEE.

Zutritt zum Gifttierreum/Erwerb von Gifttieren:

5.5 Der Zutritt zum und Handlungen im Gifttierreum werden kontrolliert. Dies geschieht unter anderem, um eine Überfüllung des Raumes auszuschließen und eventuelle notwendige Fluchtmöglichkeiten zu gewährleisten. Ebenso wird kontrolliert, dass Aussteller und Besucher die sie betreffenden Regelungen einhalten.

5.6 Prinzipiell ist der Zutritt jedem Besucher erlaubt, Kindern und Jugendlichen allerdings nur in Begleitung eines volljährigen Erziehungsberechtigten (Alterskontrolle).

5.7 Um PLG auch erwerben zu können, müssen sich Besucher und Aussteller durch Unterschrift und Ausweis qualifizieren. Dies geschieht auf einem Formular, das die Erwerbswilligen dem Verkäufer übergeben. Neben der Adresse bestätigen sie dabei, dass sie

- mindestens 18 Jahre alt sind
- alle geltenden Regelungen bezüglich PLG ihres Wohn- bzw. Geschäftssitzes erfüllen
- ausreichend Sachkenntnis zur Haltung von PLG besitzen
- die volle Verantwortung und Haftpflicht für eventuelle Schäden durch PLG tragen
- die entsprechenden technischen Haltungsveraussetzungen zur Unterbringung von PLG erfüllen
- die PLG bis zum Verlassen des Börsengeländes nicht bei sich führen, sondern diese beim Verkäufer oder bei der Abgabestelle verbleiben, dementsprechend die PLG nach Verbringung aus dem Gifttierreum sofort vom Börsengelände gebracht werden

5.8 Volljährige Erwerbswillige erhalten ein farbiges Einlassband, das ihnen vom Kontrollpersonal ums Handgelenk gelegt wird. Nur mit diesem Band ist der Erwerb von PLG erlaubt und möglich (siehe 5.4).

Informationsstand:

In Zusammenarbeit mit sachkundigen Personen wird vor dem Gifttierreum ein Informationsstand zur Haltung von PLG aufgebaut. Dieser informiert über Haltungsverordnungen, rechtliche Voraussetzungen sowie Gefährdungspotenzial.